

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 14.11.2022 Geschäftszeichen: I 61.1-1.17.5-78/20

**Nummer:
Z-17.5-1266**

Geltungsdauer
vom: **14. November 2022**
bis: **14. November 2027**

Antragsteller:
THERMOPOR GmbH
Römerweg 2
86497 Horgau

Gegenstand dieses Bescheides:
**Sockelelement - bezeichnet als THERMY-Sockel - zur Verwendung in Mauerwerk aus
Hochlochziegeln**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Sockelelement – bezeichnet als Thermly-Sockel - bestehend aus einer Ziegelschale, innenliegenden Betonkernen und einseitig außenliegender Dämmstofffüllung gemäß der Anlage 1 oder 2.

(2) Die Sockelelemente weisen folgende Abmessungen auf:

- Länge [mm]: gemäß aufgehender Mauerwerkswand
- Breite [mm]: 240, 300, 365, 425 oder 490
- Höhe [mm]: 113

(3) Die Sockelelemente dürfen für Mauerwerk gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Mauerwerk aus

- Hochlochziegeln gemäß
 - P-Ziegeln der Kategorie I nach EN 771-1 in Verbindung mit DIN 20000-401 bzw.
 - nach allgemeinem bauaufsichtlichem Bescheid¹,
- Mauermörteln
 - nach EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 bzw.
 - gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigungen des gewählten Ziegels und
- dem Sockelelement.

(2) Das Mauerwerk darf als unbewehrtes Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA ausgeführt werden.

(3) Das Sockelelement darf auch für Mauertafeln nach DIN 1053-4 verwendet werden.

(4) Die ansetzbare charakteristische Mauerwerksdruckfestigkeit f_k - ohne Sockelelement - ist auf maximal 4,50 N/mm² begrenzt.

(5) Das Mauerwerk darf nicht als eingefasstes Mauerwerk ausgeführt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung des Thermly-Sockels

2.1.1 Zusammensetzung

(1) Das Sockelelement ist als bewehrte Ziegelschale gemäß der Anlage 1 bzw. 2 auszubilden.

(2) Die Ziegelschalen der Sockelelemente werden aus Ton oder anderen tonhaltigen Stoffen mit oder ohne Sand, Brennstoffen oder anderen Zusätzen hergestellt und bei einer ausreichend hohen Temperatur gebrannt werden, um einen keramischen Verbund zu erzielen.

(3) Die Ziegelschalen werden in Längen zwischen 238 und 498 mm gefertigt.

(4) Die Sockelelemente sind mit Betonstabstahl Ø12 nach DIN 488-1 in den dafür vorgesehenen horizontalen Kanälen entsprechend der Anlage 1 bzw. 2 zu bewehren.

(5) Als Füllbeton ist Normalbeton nach DIN EN 206-1, DIN EN 206-1/A1 und DIN EN 206-1/A2 in Verbindung mit DIN 1045-2, mindestens der Festigkeitsklasse C12/15 und der Ausbreitmaßklasse F3 zu verwenden.

¹ allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung oder allgemeine Bauartgenehmigung

(6) Als Betonzuschlag dürfen nur Korngruppen bis 8 mm (obere Prüfkorngröße) nach DIN EN 12620 in Verbindung mit DIN 1045-2, Tabelle U.1, verwendet werden.

(7) Ab der Breite von 300 mm ist die äußere Kammer des Sockelelements mit einem Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.4 verfüllt.

2.1.2 Maße, Grenzabmaße, Form und Ausbildung

(1) Für die Nennmaße und die zulässigen Maßabweichungen gilt Tabelle 1. Innerhalb einer Produktion und innerhalb einer Lieferung dürfen sich die Maße der größten und der kleinsten Ziegelschale höchstens um die in Tabelle 1 angegebene Maßspanne unterscheiden.

Tabelle 1: Nennmaße

	Länge mm	Breite ¹ mm	Höhe mm
Nennmaße	Gemäß aufgehender Mauerwerkswand	240 300 365 425 490	113
Grenzabmaße	-	-10/+8 ²	± 5,0
Maßspanne	-	12 ³	4
¹ Sockelbreite gleich Wanddicke ² Grenzabmaß für Länge bzw. Breite ≤ 300mm: -10/+5 ³ Maßspanne für Länge bzw. Breite ≤ 300mm: 10			

(2) Für den Einsatz der Sockelelemente in Mauertafeln nach DIN 1053-4 sind in der Ziegelschale des Sockelelements Aussparungen durch maschinelles Schlitzen und anschließendes Ausstemmen herzustellen.

(3) Vor dem Betonieren der Betonkerne sind im Bereich der Aussparungen Hüllrohre aus Hart-PVC mit Ø 30 mm zur Aufnahme der Tragbolzen vorzusehen.

(4) Das Sockelelement ergibt sich durch aneinanderlegen der Ziegelschalen. Die Lage der geschlitzten Ziegelschalen zur Aufnahme der Tragbolzen ergibt sich aus der statischen Berechnung.

2.1.3 Druckfestigkeit des Sockelelements

(1) Zur Ermittlung der Druckfestigkeit sind Probekörper mit einer Länge von 115 mm aus den fertigen Sockelelementen herauszuschneiden. Die Breite der Probekörper entspricht der Wanddicke.

(2) Die Druckfestigkeit des Sockelelements muss den Werten der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2: Druckfestigkeit des Sockelelements

Druckfestigkeit	
Mittelwert ¹ N/mm ²	Kleinster Einzelwert N/mm ²
≥ 10,0	≥ 8,0
¹ aus mindestens 3 Probekörpern	

2.1.4 Integrierte Wärmedämmung

(1) Bei Wanddicken ≥ 300mm ist eine äußere Kammer des Thermo-Sockels mit einem schwerentflammaren (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) Polystyrol-Formteil aus Hartschaum gemäß DIN EN 13163 zu versehen.

2.2 Kennzeichnung

(1) Die Sockelelemente müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Die Außenseite der Sockelelemente ist zu kennzeichnen.

(3) Jede Liefereinheit ist mit einem mindestens A4 großen Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.5-1266
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk
- Herstellungstag

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der verfüllten Sockelelemente mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung (FÜ) durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss für die Sockelelemente mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 4 umfassen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk der Sockelelemente sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung (EP) der Sockelelemente und der Dämmstofffüllung durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

(3) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Fremdüberwachung der Bauprodukte muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 4 umfassen.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle jährlich eine Kopie des Prüfberichtes über die wärmeschutztechnischen Prüfungen zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung der Bauprodukte sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

(1) Das Mauerwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen und ggf. gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung des gewählten Ziegels zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Statische Berechnungen

(1) Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA sowie DIN EN 1996-3 in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA, ggf. ergänzt um die Bestimmungen der jeweilig geltenden allgemeinem bauaufsichtlichen Bescheide.

(2) Für Mauerwerk aus Hochlochziegeln gemäß EN 771-1 in Verbindung mit DIN 20000-401 und Mauerwerk gemäß EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 ist die charakteristische Mauerwerksdruckfestigkeit f_k der DIN EN 1996-3/NA zu entnehmen und gemäß Gleichung 1 abzumindern.

(3) Für abweichendes Mauerwerk aus Hochlochziegeln ist die charakteristische Mauerwerksdruckfestigkeit f_k dem jeweiligen allgemeinem bauaufsichtlichen Bescheid zu entnehmen und gemäß Gleichung 1 abzumindern.

(4) Für die charakteristische Mauerwerksdruckfestigkeit f_k dürfen maximal 4,50 N/mm² angesetzt werden.

(5) Die charakteristischen Mauerwerksdruckfestigkeit in Verbindung mit dem Sockelelement wird gemäß Gleichung 1 berechnet.

$$f_{k, \text{Sockel}} = f_k * k \quad (\text{Gl.1})$$

- $f_{k, \text{Sockel}}$ charakteristische Mauerwerksdruckfestigkeit inkl. Sockelelement
 f_k charakteristische Mauerwerksfestigkeit des gewählten Planhochlochziegels
 $f_{k, \text{max}} = 4,50 \text{ N/mm}^2$
 k Abminderungsbeiwert

(6) Der Abminderungsbeiwert k ist der Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Abminderungsbeiwert k

Wanddicke in [mm]	
240	≥ 300
$k = 1,0$	$k = 0,70$

3.3 Witterungsschutz

(1) Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung der Stoßfugenbereiche gegeben ist.

3.4 Wärmeschutz

(1) Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gelten für das, auf dem Sockelelement aufgehende Mauerwerk aus

- Hochlochziegeln gemäß EN 771-1 in Verbindung mit DIN 20000-401 und Mauermörtel gemäß EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ_B der DIN 4108-4, Tabelle 1, Zeile 4.1.2 bzw. 4.1.3.
- Hochlochziegeln gemäß Bescheid die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ_B des jeweiligen Bescheids.

(2) Der rechnerische Nachweis des Wärmeschutzes ist für das Mauerwerk inklusive Sockelelement nach DIN 4108-2 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946 zu führen.

(3) Hinsichtlich etwaiger Wärmebrücken ist DIN 4108-2, Abschnitt 6 zu beachten. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um Wärmebrücken zu vermeiden.

3.5 Schallschutz

(1) Für die Anforderungen an die Luftschalldämmung gilt DIN 4109-1.

(2) Der rechnerische Nachweis des Schallschutzes darf nach DIN 4109-2 geführt werden.

3.6 Feuerwiderstand

(1) Bei Ausführung von Wänden, Wandabschnitten und Pfeilern in Verbindung mit dem Sockelelement und aufgehendem Mauerwerk aus

- Hochlochziegeln gemäß EN 771-1 in Verbindung mit DIN 20000-401 und Mauermörtel gemäß EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 gelten die Feuerwiderstände und Ausnutzungsfaktoren α_{fi} der DIN EN 1996-1-2/NA.
- Hochlochziegeln gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Bescheid gelten die Feuerwiderstände und Ausnutzungsfaktoren α_{fi} des jeweiligen Bescheids.

(2) Die Feuerwiderstandsklasse des aufgehenden Mauerwerks ist um den Buchstaben "B" zu erweitern.

Beispiel: F 30-A → F 30-AB

(3) Die Eigenschaft "Brandwand" ist im Zusammenhang mit dem Sockelelement ausgeschlossen.

3.7 Ausführung

(1) Die Sockelelemente sind vollflächig in ein waagerechtes Mörtelbett zu versetzen. Hierbei ist Normalmauermörtel mindestens der Mörtelklasse M10 nach EN 998-2 zu verwenden. Die Dicke der Ausgleichsschicht muss mindestens 5 mm betragen und darf 25 mm nicht überschreiten.

(2) Für die Ausführung des Mauerwerks gelten für

- Hochlochziegel gemäß EN 771-1 in Verbindung mit DIN 20000-401 und Mauermörtel gemäß EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA.
- Hochlochziegel gemäß allgemeinen bauaufsichtlichen Bescheiden die Regelungen des jeweiligen Bescheids.

Normenverzeichnis

DIN EN 206-1:2001-07	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000
DIN EN 206-1/A1:2004-10	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
EN 771-1:2011+A1:2015	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1:2015)
EN 998-2:2016	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2017)
DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
DIN 1053-4:2018-04	Mauerwerk – Teil 4: Fertigbauteile
DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-1-1:2005+A1:2012
DIN EN 1996-1-1/NA: 2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-1-2/NA:2022-09	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall
DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-2:2006 + AC:2009
DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4108-4:2017-03	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte
DIN 4109-1:2018-01	Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen

DIN 4109-2:2018-01

Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

DIN EN 12620:2013-07

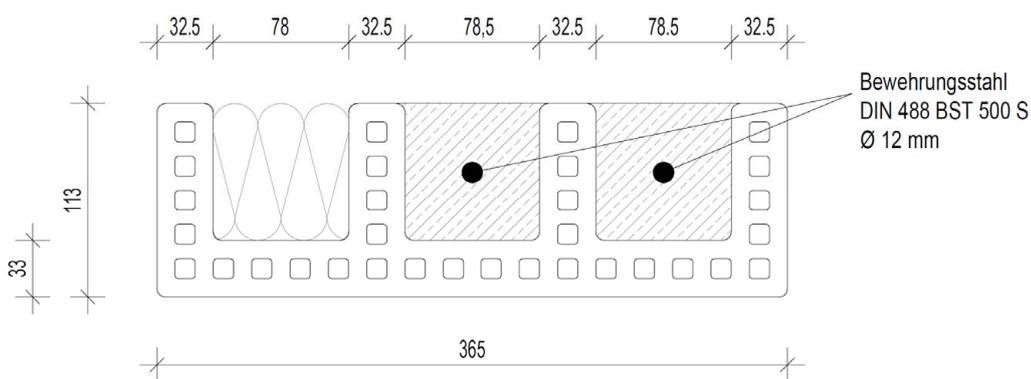
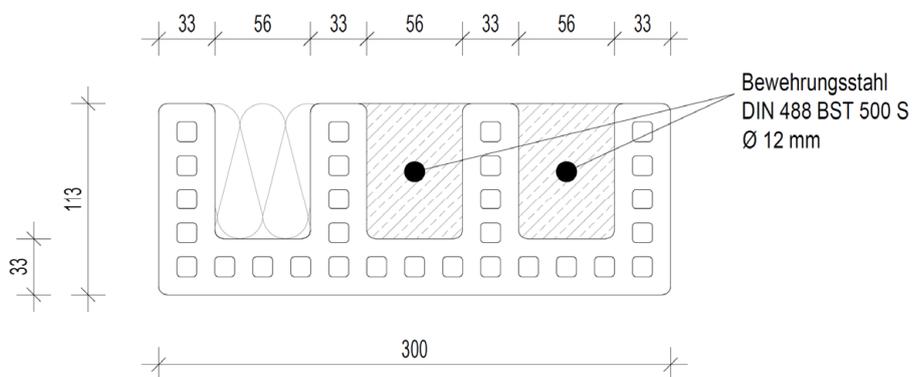
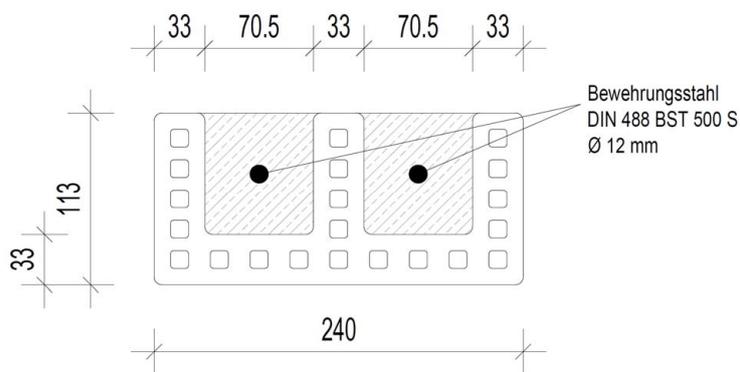
Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2013

DIN 20000-401:2017-01

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11

Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt
Zander



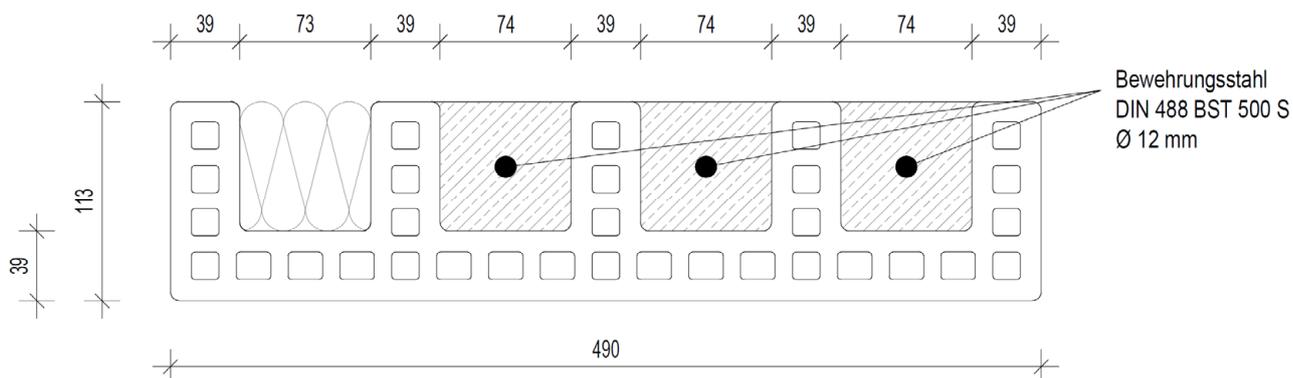
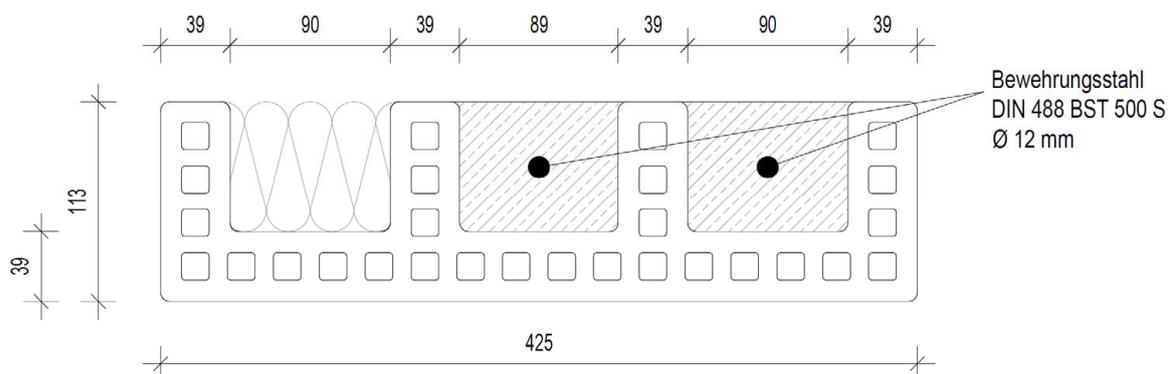
Die Länge der Elemente entspricht der Wandlänge

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-17.5-1266

Sockelelement - bezeichnet als THERMY-Sockel - zur Verwendung in Mauerwerk aus Hochlochziegeln

Form und Ausbildung des Sockelelements

Anlage 1

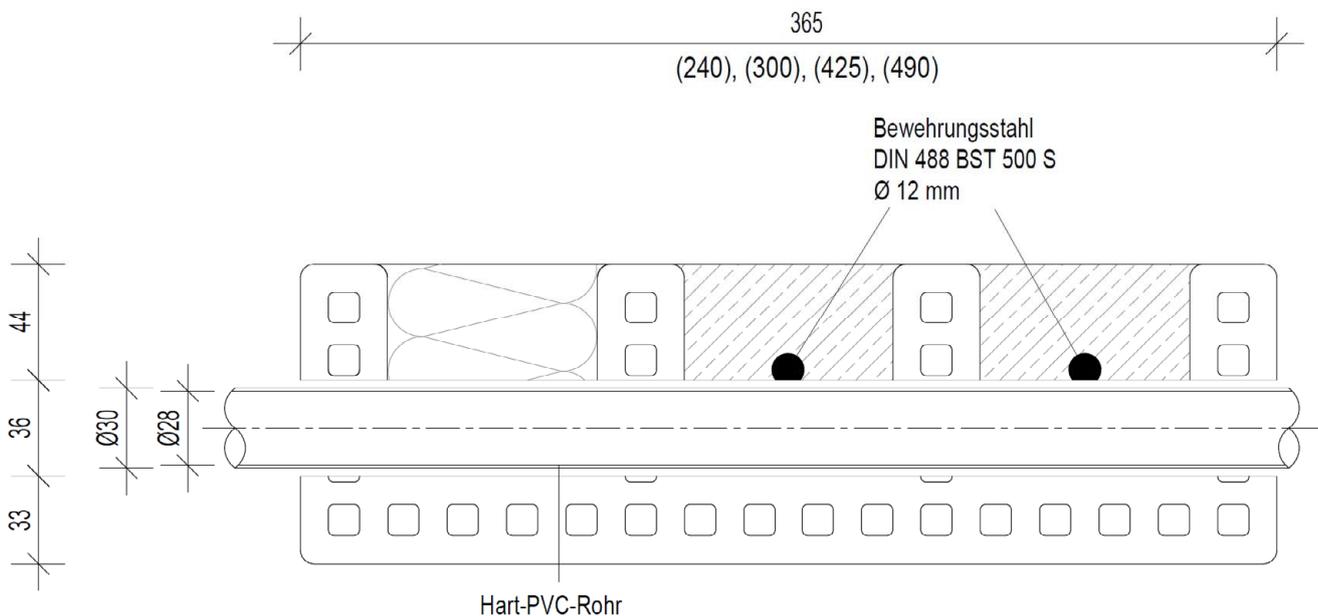


Die Länge der Elemente entspricht der Wandlänge

Sockelelement - bezeichnet als THERMY-Sockel - zur Verwendung in Mauerwerk aus Hochlochziegeln

Form und Ausbildung des Sockelelements

Anlage 2



Lage und Anzahl der Tragbolzen im Grundriss ergeben sich aus der statischen Berechnung

Sockelelement - bezeichnet als THERMY-Sockel - zur Verwendung in Mauerwerk aus Hochlochziegeln	Anlage 3
Prinzipskizze Tragbolzen	

Prüfung	Prüfnorm bzw. -vorschrift	WPK	EP	FÜ 2 x jährlich	Wert/Toleranz
1. Sockelelement					
Maße	DIN EN 772-16	Jede Charge ¹⁾	x	x	siehe 2.1.2
Ebenheit und Planparallelität der Lagerflächen	DIN EN 772-20 DIN EN 772-16	Jede Charge ¹⁾	x	x	≤ 1,0 mm ≤ 1,0 mm
vollständige Verfüllung der Kammern mit Beton	Inaugenschein- nahme	laufend	x	x	vollständig verfüllt
Druckfestigkeit	Siehe 2.1.3	Jede Charge ¹⁾	x	x	siehe 2.1.3, Tabelle 2
Kennzeichnung	visuell	x	x	x	siehe 2.2
2. Dämmstofffüllung					
Polystyrol-Hartschaum Nach EN 13163	Leistungs- erklärung	jede Lieferung	x	x	siehe 2.1.4
vollständige Verfüllung der Kammern	Inaugenschein- nahme	laufend	x	x	vollständig verfüllt
¹⁾ an mindestens 3 Probekörpern					

Sockelelement - bezeichnet als THERMY-Sockel - zur Verwendung in Mauerwerk aus Hochlochziegeln

Kontrollplan der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP) der Planhochlochziegel

Anlage 4